

2. Bestellung

2.1. Wer ist Sachverständiger?

Grundsätzlich kann jeder, der ein gewisses Fachwissen für die zu klärende Sachverhaltsfrage besitzt, als Sachverständiger in Frage kommen.¹ Dieses Fachwissen wird meist durch eine entsprechende Ausbildung erlangt, kann aber auch aufgrund von langjähriger Erfahrung begründet werden.² Aufgrund von Qualitätssicherungsaspekten wird von Amts wegen vor allem auf Sachverständige zurückgegriffen, die in der Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher eingetragen sind.³ Der Sachverständige soll dem Gericht/der Behörde jenes fachliche Wissen vermitteln, welches für eine abschließende rechtliche Beurteilung notwendig ist.

2.1.1. im Verwaltungsverfahren

Im Verwaltungsverfahren besteht die Besonderheit, dass grundsätzlich jeder Behörde eigens für ihren Tätigkeitsbereich Sachverständige zugewiesen sind. Deswegen sind solche amtlichen Sachverständigen gem § 52 AVG vorrangig gegenüber nicht amtlichen Sachverständigen heranzuziehen. Ein nicht amtlicher Sachverständiger kann nur beigezogen werden, wenn

- entweder ein amtlicher nicht verfügbar ist,
- oder die Besonderheit des Falles dies gebietet
- oder eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist.

Im letztgenannten Fall jedoch nur insoweit, als dies von der das Verfahren einleitenden Partei angeregt worden ist und die voraussichtlich entstehenden Kosten nicht einen von der Partei bestimmten Betrag übersteigen.

1 Das Gericht ist in der Auswahl des Sachverständigen ungebunden. Vgl. *Dokalik/Weber*, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher², § 1 SDG Rz 3; OGH RS0040607.

2 *Attlmayr*, Funktion und Aufgaben des nichtamtlichen Sachverständigen, WBFÖ 2001 H1, 15.

3 Vgl § 351 ZPO sowie § 126 StPO.

Ein Amtssachverständiger steht nicht zur Verfügung, wenn sowohl bei der Behörde selbst als auch bei deren Oberbehörde kein geeigneter Sachverständiger vorhanden ist.⁴ Die Besonderheit des Falles ist gegeben, wenn ein Sachverständiger besonders fachkundig oder mit der Materie besonders vertraut ist⁵, oder ein Gutachten eines Amtssachverständigen zwar vorliegt, dieses jedoch offensichtlich unschlüssig ist oder ein anderes Gutachten diesem widerspricht.⁶

Tipp

Ein nichtamtlicher Sachverständiger verrechnet seine Tätigkeit nach dem GebAG (siehe 3.2.6 *Gebühr für Mühewaltung* – § 34 GebAG, 22; System nach fixen Tarifen).

2.1.1.1. Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012

Durch die Novelle der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist das Verfahren der Verwaltungsgerichte nunmehr im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geregelt. In der bis 1. Jänner 2014 geltenden Rechtslage wird, wie bereits oben erläutert, durch den Verweis auf § 52 AVG die vorrangige Heranziehung von Amtssachverständigen normiert. Es ist auch zu erwarten, dass dies weiterhin gelten soll, obwohl diese Bestimmung heftige Diskussionen aufwirft. Bedenken geben zum einen die Kostenfrage und zum anderen die Weisungsgebundenheit der Amtssachverständigen sowie deren dienstrechtliche und organisatorische Integration in die Verwaltungsorganisation. Kritiker befürchten ebenso, dass die neuen Verwaltungsgerichte keine Tribunalqualität aufweisen und dadurch Art 6 EMRK verletzt sein würde.⁷ In den gesetzlichen Bestimmungen, speziell in § 18 VwGVG, ist allerdings bereits erkennbar, dass es in Zukunft weiterhin zu einem Verweis auf das AVG kommen wird. Als Folge wird es, nun auch im Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten, grundsätzlich den Vorrang der Amtssachverständigen geben. Von diesem Grundsatz kann in dieser Weise abgewichen werden, dass es der § 61 Abs 2 VwGVG dem Landes- bzw Bundesgesetzgeber erlaubt, entgegenstehende Bestimmungen einfachgesetzlich in den Organisationsgesetzen zu normieren. Ein Blick auf diese Normen bestätigt

4 Weiterführend: *Pürgy*, Das Sachverständigengutachten im Verwaltungsverfahren, ZTR 2012, 4.

5 VwSlgNF 13366 A/1991.

6 VwGH ZfVB 1992/633; VwSlgNF 5845 A 1962.

7 *Paulus*, Der Sachverständigenbeweis im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in ÖZK 2012, 153.

jedoch, dass die Möglichkeit nicht in Anspruch genommen wird und auch weiterhin primär die Amtssachverständigen gegenüber den nichtamtlichen Sachverständigen der Länder oder des Bundes heranzuziehen sind.⁸

2.1.2. im Zivilverfahren

Die §§ 351 ff ZPO regeln, dass, wenn die Aufnahme eines Beweises durch einen Sachverständigen notwendig wird, das Gericht einen Sachverständigen zu bestellen hat. Vorrangig sind öffentlich bestellte Sachverständige auszuwählen. Damit verweist die ZPO im Ergebnis wiederum auf die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher. Dennoch kann das Gericht grundsätzlich frei entscheiden, wen es als Sachverständigen zu Rate zieht.⁹ Es ist also nicht ausgeschlossen, dass aufgrund von besonderen Kenntnissen oder Eignungen ein Sachverständiger bestellt wird, der nicht in der Liste eingetragen ist.

Tipp

Auch als „ad hoc“ beeideter (nicht in die Liste eingetragener) Sachverständiger unterliegt man den Standesregeln und deren Verhaltensgrundsätzen.

2.1.3. im Strafverfahren

Rechtsgrundlage für die Bestellung im Strafprozess bilden die §§ 125 ff StPO. Wiederum bestellt das Gericht oder auch der Staatsanwalt, wenn es für die Ermittlungen oder für die Beweisaufnahme erforderlich ist, einen Sachverständigen, der aufgrund besonderen Fachwissens in der Lage ist, beweis erhebliche Tatsachen festzustellen. Primär sind wieder Sachverständige aus der Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher auszuwählen.

Tipp

Dem Angeklagten steht es gem § 249 Abs 3 StPO offen, eine Person mit besonderem Fachwissen zur Befragung des gerichtlich bestellten Sachverständigen heranzuziehen.

⁸ *Paulus*, Der Sachverständigenbeweis im verwaltungsgerichtlichen Verfahren: Teil 2, in ÖZK 2012, 189.

⁹ *Grafl*, Die Rolle des Sachverständigen im Prozess, juridikum 2008, 24.

2.2. Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher

Zertifizierte Sachverständige werden in Österreich in einer elektronischen Liste geführt. Verwaltet wird die Liste der gerichtlich beeideten Sachverständigen von den Präsidenten der Landesgerichtshöfe. Für die in dieser Liste eingetragenen Sachverständigen gilt das Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (§1 Abs 1 SDG).

Tip

Die elektronische Sachverständigenliste ist online für jedermann einsehbar: www.sdgliste.justiz.gv.at.

Für Sachverständige, die vom Gericht ad hoc beeidet werden, gelten in wesentlichen Teilen die Standesregeln (Katalog an Verhaltensnormen) der Sachverständigen¹⁰. Außerdem müssen Sachverständige, die nicht in die Liste der allgemein beeideten und zertifizierten SV eingetragen sind, am Anfang ihrer Tätigkeit vor Gericht (vor Aufnahme der eigentlichen Sachverständigentätigkeit) ihre Qualifikation darlegen.¹¹

Interessanterweise werden auf einen sachverständigen Freiberufler (zB Arzt) gleich mehrere solcher Verhaltensnormen angewendet. Einerseits hat er sich an den Standesregeln der Ärzte zu orientieren, jedoch gleichermaßen auch an denen der Sachverständigen. Verhält sich der sachverständige Arzt nicht rechtstreu, so kommen gleich in zweifacher Weise berufsrechtliche Konsequenzen auf ihn zu. Somit sind gerade für Berufsgruppen, die ein eigenes Standesrecht besitzen, Fehltritte besonders mit Konsequenzen verbunden.

2.2.1. Einteilung

Die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen gliedert sich in Fachgruppen und Fachgebiete. Dabei beinhaltet jede Fachgruppe ein oder mehrere Fachgebiete. Zur besseren Unterscheidung führen Gruppen eine zweistellige Kennzahl.

¹⁰ Gelten natürlich auch für in die Liste eingetragene SV.

¹¹ § 86 GOG; *Dokalik/Weber*, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher², § 86 GOG.

Beispiel

49 Rohstoffe, Energie – Erdöl, Erdgas; Gewinnung, Verarbeitung, Vertrieb der Produkte

Fachgebiete werden mit einer vierstelligen Zahl versehen. Die ersten beiden Stellen bezeichnen die übergeordnete Fachgruppe und die letzten beiden Stellen das konkrete Fachgebiet.

Beispiel

49.10 Erdöl, Erdgas; Gewinnung, Verarbeitung, Vertrieb der Produkte

Es besteht die Möglichkeit durch Zusatzeintragungen die Qualifikationen näher zu konkretisieren. So ist es zB möglich das Fachgebiet einzugrenzen oder auch eine besondere Qualifikation darzulegen. Auch eine örtliche Beschränkung kann eingetragen werden.

Beispiel

- Insbesondere für: Kfz-Wirtschaft und verwandte Branchen
- Nicht für: Verarbeitung und Vertrieb der Produkte
- Nur für: Wien und NÖ

Dieses System der Einteilung wird Nomenklatur genannt.

2.2.2. Eintragungsvoraussetzungen

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein, um in die Liste der gerichtlich beeideten Sachverständigen aufgenommen zu werden:

- Sachkunde sowie Kenntnisse des Verfahrensrechts
- Kunde über die Befundaufnahme sowie über den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens
- Berufserfahrung: 10 Jahre in verantwortlicher Stellung im Fachgebiet oder 5 Jahre mit Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums
- Volle Geschäftsfähigkeit
- Körperliche und geistige Eignung
- Vertrauenswürdigkeit
- Österreichische/EWR/Schweizer Staatsbürgerschaft
- Gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Landesgerichts, bei dessen Präsidenten der Bewerber die Eintragung beantragt

- Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- Abschluss einer Haftpflichtversicherung¹².

Weiters muss noch die erforderliche Ausrüstung für die Gutachtenserstellung vorhanden und es muss einen Bedarf für das Fachgebiet des Bewerbers gegeben sein.

Was man unter einer verantwortlichen Stellung verstehen darf, ist von Fachgebiet zu Fachgebiet verschieden. Die jeweils konkreten Anforderungen sind den veröffentlichten Prüfungsstandards zu entnehmen.¹³

Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse sind bei Insolvenzeröffnung oder bei Eröffnung eines Schuldenregulierungsverfahrens nicht mehr gegeben.¹⁴

Zur Haftpflichtversicherung führt das SDG¹⁵ weiters aus, dass diese über den ganzen Zeitraum der Eintragung aufrechtzuerhalten ist und als Mindestversicherungssumme 400.000 € für jeden Versicherungsfall zu betragen hat. Außerdem ist ein Ausschluss oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung nicht zulässig. Jede Änderungen oder sonstige Umstände, die zur Aufweichung des Versicherungsschutzes führen könnten, sind dem zuständigen Landesgerichtspräsidenten anzuzeigen.

2.2.3. Antrag

Der Antrag ist schriftlich einzubringen und muss für die erfolgreiche Eintragung mindestens folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familiennamen
- Geburtsdatum
- Beruf
- Zustellanschrift
- Telefonnummer
- Fachgruppe und Fachgebiet samt allfälliger Beschränkungen
- Zertifizierungsdauer.

Weiters sind auch nachstehende Eintragungen möglich:

- Spezialisierung innerhalb des Fachgebietes
- Zweite Zustellanschrift

12 Siehe Kap 4.5 *Haftpflichtversicherung für Sachverständige*, 98.

13 www.sachverstaendige.at/ps.html.

14 *Dokalik/Weber*, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher², § 2 SDG Rz 5.

15 Aufgrund der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.